

Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Brechen über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 18. Juli 2023

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. August 2019 (BGBl. I S. 1131) und § 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590), und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen in ihrer Sitzung am 25. April 2024 die nachstehende Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Brechen vom 18. Juli 2023 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 g (Gebühren) wird wie folgt neu gefasst:

Die Kosten für das Mittagessen werden auf 5,00 € für jedes angemeldete Essen festgesetzt. In diesen sind die Kosten für den Caterer und Verwaltungsgebühren enthalten.

Die Gebühren für den laufenden Monat werden im übernächsten Monat von der Gemeindekasse eingezogen. Der Betrag richtet sich nach den tatsächlich angemeldeten Essen.

Eine Abmeldung ist nur innerhalb des vom jeweiligen Caterer festgelegten Zeitraumes möglich. Dieser kann bei der Einrichtungsleitung erfragt werden.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom **01. Juni 2024** in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Brechen, den 26. April 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen
Groos, Bürgermeister